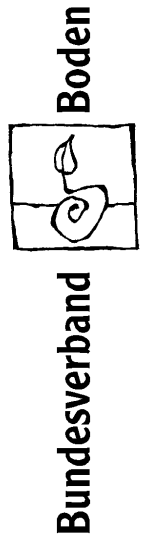


Bundesverband Boden e.V. (BVB)

Unter den Gärten 2
49152 Bad Essen
bvboden@bvboden.de



Kurz-Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e.V. zur BauGB-Novelle – Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 29.07.2024 ([Entwurf](#))

15. August 2024

Der Bundesverband Boden e.V. begrüßt.

- geänderte/ergänzte Regelungen in Bezug auf Versickerung von Niederschlagswasser, Anpflanzungen und Dachbegrünungen,
- ergänzende Anforderungen, die der Klimaanpassung, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von erhöhter Hitzebelastung und Schäden aus Starkregenereignissen dienen,
- die Einführung eines Versiegelungsfaktor in der BauNVO,
- dass der „Bau-Turbo“ § 246e BauGB nicht in den Referentenentwurf mit aufgenommen wurde.

Der Bundesverband Boden e.V. kritisiert:

- die Begrenzung des Umfangs des Umweltberichts (§ 2 Absatz 1 und Anlage 1 BauGB),
- die Nicht-Berücksichtigung des Bodens im Hinblick auf Begrünungen, Pflanzgebote und Maßnahmen zur Klimaanpassung.

Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen:

- Bodenschutzklausel nicht mehr bei ehem. § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, sondern im neuen § 1b Grundsätze der Abwägung. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden war auch vorher ein Abwägungsbelang oder bedeutet diese Konkretisierung auch eine Schwächung?
- Regelungen zum Ausgleich fallen nun auch explizit in § 1b.
- Neue Regelung in § 2 zu Begründung und Umweltbericht; Umweltprüfung: § 2 Abs. 1 [...] Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung; sein Umfang soll ein Drittel der Begründung des Bauleitplans nicht überschreiten.
 - ➔ Oft haben Begründungen zu B-Plänen nur 10-15 Seiten. Und in 3-5 Seiten sollen dann die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt beschrieben werden?
 - ➔ „Soll“ bedeutet, dass eine Abweichung vom Umfang möglich ist, aber sachlich gerechtfertigt sein muss. Diese Regelung könnte einen größeren Einschnitt für Umweltschutz im Baurecht darstellen.
- Neue/geänderte Festsetzungsmöglichkeiten in § 9: Erstmals wird bei Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Möglichkeit der Anordnung eines Pflanz- und Maßnahmegebots nach § 178 geregelt. Hier wäre die Möglichkeiten zur Anordnung einer fachgerechten Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht zielführend, da Pflanzungen nur auf Böden mit intakten Bodenfunktionen sinnvoll sind.
- Laut BauGB-Entwurf sollen bei der Zulassung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 1) ergänzende Anforderungen gestellt werden, die der Klimaanpassung, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von erhöhter Hitzebelastung und Schäden aus Starkregenereignissen, dienen. Weiter werden Pflanz- und Maßnahmegebote strenger geregelt, welche in Bebauungsplänen festgesetzt sind (§ 178 BauGB). Auch hier wäre der Verweis auf funktionale, durchwurzelbare Böden angebracht, die einerseits als Pflanzenstandort dienen und andererseits erhebliche Beiträge zum Landschaftswasserhaushalt leisten.
- Im Zuge der Novelle des BauGB soll auch die BauNVO geändert werden. Wesentlich ist die Einführung eines Versiegelungsfaktor, der zukünftig soll das Maß der Nutzung in Bebauungsplänen gemäß § 16 Abs. 2 Entwurf BauNVO neben den bereits geltenden Größen wie Grundfläche, Geschossfläche, Zahl der Vollgeschoss und Höhe baulicher Anlagengeregelt werden können. Der Versiegelungsfaktor gibt die maximal zulässige durchschnittliche Wasserundurchlässigkeit je Quadratmeter an, bezogen auf die Fläche des Baugrundstücks oder eines im Bebauungsplan zu bestimmenden Teils dieser Fläche (Bezugsfläche).
 - Hier wird zwischen unversiegelten Flächen (z. B. Rasenflächen), schwachversiegelte Flächen (z. B. Rasengittersteine, Öko-Pflaster, Retentionsgründächer), teilversiegelten Flächen (z. B. Pflaster und Platten ohne Fugenverguss, Rasenfugenpflaster, Gründächer) und vollversiegelten Flächen (z. B. Beton, Asphalt oder Pflaster mit Fugenverguss) differenziert.

- Die Differenzierung sehen wir als sinnvoll an, allerdings mit der Einschränkung, dass Böden, die z. B. im Umfeld der Gebäude für die Errichtung derselben in Anspruch genommen wurden, in den meisten Fällen aufgrund der verursachten Bodenverdichtung keine vollständige Versickerungsleistung mehr aufweisen und die Wasserundurchlässigkeit hier nicht mehr 0 ist.